

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau vom 1. April 2021**

**Bekanntmachung
des Landkreises Zwickau
vom 23. April 2021**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau vom 1. April 2021 wird aufgehoben.
2. Der Aufhebung nach Ziffer 1 erfolgt mit Wirkung zum 24. April, 00:00 Uhr.
3. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar.

Begründung:

I.

Der Landkreis Zwickau war gemäß § 8 Absatz 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 29. März 2021 ermächtigt, inzidenzunabhängig die Lockerungen gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 - 5 SächsCoronaSchVO zu erlassen, wenn die maximale Bettenkapazität nach § 8f Absatz 2 SächsCoronaSchVO nicht erreicht ist. Mit Erlass der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung hat der Landkreis Zwickau von dieser Ermächtigung am 1. April 2021 Gebrauch gemacht.

Artikel 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), mit dem das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geändert wird, ist am 23. April 2021 in Kraft getreten. § 28b IfSG regelt bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), die ab bestimmten Inzidenzwerten greifen. Der Landkreis Zwickau hat am 19. April 2021 die Überschreitung des Inzidenzwertes von 300 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Tagen bekanntgemacht. Die nach § 28b Absatz 1 Satz 1 IfSG maßgeblichen 7-Tage-Inzidenzen von 100 und 150 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Landkreis an drei aufeinander folgenden Tagen sind überschritten.

II.

Das Landratsamt des Landkreises Zwickau ist gemäß §§ 16, 28 Absatz 1 und § 54 IfSG, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist (SächsVwVfZG), in Verbindung

mit § 49 Absatz 5 und § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 49 Absatz 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG. Gemäß § 49 Absatz 2 VwVfG kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt (auch nachdem er unanfechtbar geworden ist) unter anderem dann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist (vgl. § 49 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG) oder um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen (vgl. § 49 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau über die Lockerung von Schutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 1. April 2021 stellt einen rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakt in diesem Sinne dar.

Gemäß § 77 Absatz 6 Satz 2 IfSG gelten in Landkreisen, in denen die 7-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23. April liegenden Tagen den nach § 28 b Absatz 1 und 3 IfSG jeweils maßgeblichen Schwellenwert überschritten hat, ab dem 24. April 2021 die Maßnahmen nach 28b Absatz 1 und 3 IfSG. Ab dem 24. April 2021 stehen die Lockerungen, die in der Allgemeinverfügung vom 1. April geregelt sind, daher in Widerspruch zu § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b, zu Nummer 6 Halbsatz 2, zu Nummer 5 Halbsatz 3 und Halbsatz 1 sowie zu Nummer 8 IfSG. Eine Ermächtigung für die zuständigen Behörden, trotz Überschreitung der maßgeblichen Schwellenwerte Lockerungen zuzulassen, enthält § 28b IfSG nicht.

Der Landkreis Zwickau ist damit unabhängig von der maximalen Bettenkapazität nach § 8f SächsCoronaSchVO zur Abwendung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl und zur Abwendung einer Gefahr für das öffentliche Interesse verpflichtet, die Lockerungen mit Wirkung ab 24. April 2021 aufzuheben, § 77 Absatz 6 IfSG. Die unter Ziffer 1 genannte Allgemeinverfügung war daher zwingend aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, den 23. April 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat